

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37		FREITAG, DEN 13. DEZEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite	
3. 12. 2024	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – 860-8	625	
3. 12. 2024	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes 860-9	628	
4. 12. 2024	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 221-6-16	641	
4. 12. 2024	Zweite Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2024/2025 223-1-82	642	
4. 12. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen 221-1-3	642	
5. 12. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 50	643	
10. 12. 2024	Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten 7133-3	647	
10. 12. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung 2030-1-90	648	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –
 Vom 3. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 661), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zum Vierten Teil und zu den §§ 32 und 33 aufgehoben.
2. In § 1 wird die Textstelle „15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478)“ durch die Textstelle „11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361 S. 1, 4),“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter“ durch die Wörter „die Bezirksamtsleitung“ ersetzt und werden die Wörter „oder ihm“ gestrichen.
- 3.2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine im Dienst des Bezirksamts stehende Person, die in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleitung bestellt wird.“
- 3.2.3 In den Nummern 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- 3.2.4 In Nummer 6 werden die Wörter „Richterin oder ein Richter“ durch die Wörter „Person im Richteramt“ ersetzt.
- 3.2.5 In Nummer 7 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
- 3.2.6 In Nummer 9 werden die Wörter „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- 3.2.7 Der Punkt am Ende der Nummer 10 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a SGB VIII, die geschlechterparitätisch besetzt werden sollen.“
- 3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- 3.3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Besetzung soll geschlechterparitätisch erfolgen.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6
Berufung oder Wahl der beratenden Mitglieder
(1) Das in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a genannte Mitglied der Ausschüsse wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf Hamburger Staatsgebiet berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b, c und e genannten Mitglieder der Ausschüsse werden von den sie entsendenden Institutionen berufen. Das in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d genannten Mitglied der Ausschüsse wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 genannten Mitglieder werden von den zuständigen Behörden berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8 und 10 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und des Bezirksamtes von der Bezirksversammlung gewählt. Das in § 3 Absatz 2 Nummer 9 genannte Mitglied wird vom Bezirkselternausschuss berufen. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 11 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse von der Bezirksversammlung gewählt.
(2) Von den Mitgliedern des Ausschusses nach § 3 müssen zum Zeitpunkt seiner Konstituierung mindestens zwei Personen jünger als 27 Jahre alt sein. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk für die sie entsendenden Institutionen tätig sein; die in § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 10 und 11 genannten Mitglieder müssen im Bezirk wohnen oder im Bezirk in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.“
5. In § 10 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die von der Bezirksversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 1 sowie die von der Bezirksversammlung gewählten beratenden Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 10 und 11 und § 3 Absatz 3 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz, sein Tätigkeitsfeld oder seinen Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und die Wörter „zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde“ durch die Wörter „für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde“ ersetzt und die Wörter „oder ihm“ gestrichen.
- 6.1.1.2 In Nummer 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- 6.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Stellvertretungen findet Satz 1 Nummern 2 und 3 entsprechende Anwendung.“
- 6.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören ferner als beratende Mitglieder an: zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a SGB VIII, die geschlechterparitätisch besetzt werden sollen.“
- 6.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 6.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 6.4.1 In Nummer 2 werden die Wörter „eine Person im ärztlichen Dienst“ durch die Wörter „eine Ärztin oder ein Arzt“ ersetzt.
- 6.4.2 Das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 8 wird gestrichen.
- 6.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Von den Mitgliedern des Ausschusses nach § 13 müssen zum Zeitpunkt seiner Konstituierung mindestens zwei Personen jünger als 27 Jahre alt sein. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und Absätze 2 und 3 genannten Mitglieder müssen in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen oder in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Nummer 2“ die Textstelle „und die Wahl ihrer Stellvertretungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „und die Wahl ihrer Stellvertretungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- 7.2.2 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Wahlvorschläge müssen erkennen lassen, ob sie sich auf eine Wahl nur zum stimmberechtigten Mitglied, nur zum stellvertretenden Mitglied oder zum stimmberechtigten, hilfsweise stellvertretenden Mitglied beziehen.“
- 7.2.3 In Satz 7 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Fachbehörde“ ersetzt.
- 7.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Für die Wahl von Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 schreibt die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses die Wahl drei Monate vor dem Wahltermin aus. Mit dem Wahlausschreiben erhalten die in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese übermittelt die Wahlvorschläge anschließend der Bürgerschaft. Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder werden vom Präses der für Jugendhilfeaufgaben zuständigen Fachbehörde berufen.“
- 7.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- 7.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Das in § 13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a genannte Mitglied des Ausschusses wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Einvernehmen mit den übrigen Landeskirchen und Evangelischen Freikirchen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg berufen. Die in § 13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben b, c und e genannten Mitglieder des Ausschusses werden von den sie entsendenden Institutionen berufen. Das in § 13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d genannte Mitglied des Ausschusses wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. Die in § 13 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 genannten Mitglieder werden von den zuständigen Behörden berufen. Das in § 13 Absatz 3 Nummer 7 genannte Mitglied wird vom Landeselternausschuss berufen.“
- 7.6 Im neuen Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „Behörde“ durch das Wort „Fachbehörde“ ersetzt.
- 7.7 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die von der Bürgerschaft gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie die von der Bürgerschaft gewählten beratenden Mitglieder nach § 13 Absatz 2 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz, sein Tätigkeitsfeld oder seinen Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“
8. In § 27 Absatz 5 Satz 6 wird die Textstelle „18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537),“ durch die Textstelle „19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 578), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
9. Der Vierte Teil mit den §§ 32 und 33 wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Für die Konstituierung der Jugendhilfeausschüsse gemäß § 10 AG SGB VIII anlässlich der Wahlen zu den Bezirksversammlungen 2024 gilt abweichend von § 1 Nummer 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 AG SGB VIII), dass die Mindestzahl spätestens am 31. Dezember 2024 erreicht sein muss. Für die Feststellung des Mindestalters gilt der 31. Dezember 2024 als Datum der Konstituierung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Der Senat

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes**

Vom 3. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 2 Aufgabe von Kindertageseinrichtungen
- § 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen
- § 4 Gesundheitsvorsorge
- § 5 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Personensorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg

- § 6 Anspruch auf Förderung
- § 7 Anspruch auf Kostenerstattung
- § 8 Höhe der Kostenerstattung
- § 9 Familieneigenanteil
- § 10 Bewilligungszeitraum
- § 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- § 12 Antragstellung
- § 13 Bewilligungsbescheid
- § 14 Beendigung der Kostenerstattung

Zweiter Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg

- § 15 Vereinbarungen
- § 15a Vertragskommission
- § 16 Leistungsvereinbarung
- § 16a Verbesserung der pädagogischen Personalausstattung im Krippen- und Elementarbereich
- § 17 Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung
- § 18 Entgeltvereinbarungen
- § 18a Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen
- § 19 Vereinbarungszeitraum
- § 19a Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen
- § 19b Pflichtverletzungen

§ 20 Schiedsstelle

§ 21 Zahlungsanspruch der Träger

Dritter Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Personensorgeberechtigten

- § 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag
- § 22a Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag
- § 22b Verträge über Zuzahlungen

Vierter Abschnitt

Mitwirkung der Kinder und Erziehungsberechtigten

- § 23 Mitwirkung der Kinder in der Kindertageseinrichtung
- § 24 Mitwirkungsrechte von Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung
- § 25 Bezirksselternausschuss
- § 25a Landeselternausschuss

Fünfter Abschnitt

Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

§ 26 Frühförderung

Dritter Teil

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Kindertagespflege

- § 27 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe
- § 28 Förderung in der Kindertagespflege
- § 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 31 Mitteilungspflichten
- § 32 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 33 Sozialdatenschutz
- § 34 Meldepflicht der Träger
- § 35 Härteregelung
- § 36 Räumliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“.

§ 1 wird wie folgt geändert:

2. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.

2.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Textstelle „Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung“ wird ersetzt durch die

- Textstelle „Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung“.
- 2.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263)“ durch die Textstelle „27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Kindertagespflege dient der Betreuung und der Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.“
3. In § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 6 Absatz 8 Satz 2, § 16a Absätze 1 und 2, § 18 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Aufgabe von Kindertageseinrichtungen“.
- 4.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus.“
- 4.2.2 In Satz 6 wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- 4.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „freien“ die Textstelle „, demokratischen“ eingefügt.
- 4.3.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung zu unterstützen und“.
- 4.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Die Kindertageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „im Amt für Jugend“ durch die Wörter „in der zuständigen Behörde“ ersetzt.
- 5.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für die themenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung kann die zuständige Behörde weitere Institutionen oder Personen beteiligen, insbesondere Hochschulen, Elternvertretungen oder andere fachlich zuständige oder inhaltlich betroffene Akteure.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Träger der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung, durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 besucht. Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Nachweis nach Satz 1 gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Die Nichtvorlage des Nachweises nach den Sätzen 1 und 3 ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Nachweispflichten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“
- 6.2 In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der gemäß Absatz 2 zu untersuchenden Kinder und der Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde gilt der sechste Abschnitt des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die gemäß § 32 Absatz 7 erforderlichen Daten zu den zu untersuchenden Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten auch bei den Trägern erhoben werden können. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:
 „§ 5
 Geltungsbereich
 (1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361 S. 1, 4), in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.
 (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die den jeweiligen Landesrahmenvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.“

8. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
- „Förderung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe,
der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas
gGmbH und sonstiger Leistungserbringer
(Träger)“.**
9. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
- „Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern,
Personensorgeberechtigten und der Freien und
Hansestadt Hamburg“.**
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Jedes Kind hat ab Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine mit ihm zusammenlebenden Erziehungsberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, Hochschulausbildung, der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.“
- 10.3 Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben ab Geburt Anspruch auf Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.
- (4) Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, haben Anspruch auf Kindertagesbetreuung in einer für Frühförderung nach § 26 geeigneten integrativen Kindertageseinrichtung im Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Wochentagen. Darüber hinaus ist ein Betreuungsumfang zu gewährleisten, der die optimale Förderung des Kindes ermöglicht und Bedarfe nach den Absätzen 2 und 3 mitberücksichtigt.“
- 10.4 In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Förderung in Kindertagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.“
- 10.5 In Absatz 8 erhält Satz 4 folgende Fassung:
- „Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere die zu erbringenden Leistungen differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Betreuungsumfang sowie die je nach Leistung erforderliche personelle, sächliche und räumliche Ausstattung (Leistungsmerkmale).“
11. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
Anspruch auf Kostenerstattung
- (1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. es liegt ein Bewilligungsbescheid gemäß § 13 vor,
 2. zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung wurde ein Betreuungsvertrag nach Maßgabe des § 22 geschlossen,
 3. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung unterliegt den Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 15 Absatz 1 und
 4. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung hat Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.
- (3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils nach § 9 durch Zahlung an den Träger der Kindertageseinrichtung erfüllt.
- (4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung beginnt mit dem Tag, an dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung tatsächlich begonnen wird (Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, Eintritt). Sofern eine erstmalige Betreuung des Kindes am ersten Tag des Kalendermonats nicht möglich ist, weil dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt, gilt die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung dennoch als am ersten Tag des Kalendermonats begonnen, sofern das Kind am ersten möglichen Tag des Kalendermonats tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut wird.“
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils nach § 9.“
- 12.2 In Absatz 2 wird das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ und das Wort „Leistungsentgelt“ durch das Wort „Betreuungsentgelt“ ersetzt.
13. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
- „§ 9
Familieneigenanteil
- (1) Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes Kostenerstattung ohne Abzug eines Familieneigenanteils gewährt. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinde-

rung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

(2) Bei über die Grundbetreuung nach Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten wird Kostenerstattung abzüglich eines Familieneigenanteils gewährt. Der Familieneigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung zu leisten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 ist kein Familieneigenanteil zu leisten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Familieneigenanteile zu leisten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.

(3) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Zur Familie im Sinne dieses Gesetzes zählen die mit dem geförderten Kind ausschließlich oder überwiegend zusammenlebenden Personensorgeberechtigten und ihre ausschließlich oder überwiegend mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtigten sind. Sofern ein gefördertes Kind in wesentlich gleichen Teilen mit seinen getrennt lebenden Personensorgeberechtigten wechselweise zusammenlebt (Wechselmodell), zählen zur Familie im Sinne dieses Gesetzes die mit dem geförderten Kind im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden gemeinsamen Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtigten sind. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 22), entsprechend. Das Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 18), in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht als Einkommen. Bei der Einkommensermittlung bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.

(4) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten errechnet. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind im Wechselmodell lebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(5) Die mit dem geförderten Kind überwiegend oder ausschließlich zusammenlebenden Personensorgeberechtigten können ihre weiteren, nicht nach Absatz 3 Satz 2 zur Familie zählenden Abkömmlinge als so genannte Zählkinder geltend machen, wenn diese Abkömmlinge von ihnen Kindesunterhalt erhalten oder mit ihnen im Wechselmodell zusammenleben.

(6) Werden dem Kind, das auf Grundlage von § 6 eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind

selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.

§ 10

Bewilligungszeitraum

(1) Bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen wird die Kostenerstattung ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Die Kostenerstattung soll längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Für eine täglich bis zu fünfständige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 sowie für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 kann die Kostenerstattung abweichend von Satz 2 für eine längere Dauer erfolgen. § 14 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung (Folgeantrag) auch rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats bewilligt werden, in dem die Antragstellung erfolgt ist.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder und ihre Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erwägen, haben einen Anspruch auf Beratung durch die zuständige Behörde über die zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Kinder und Erziehungsberechtigte sind über alle für ihre Entscheidungen wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren.“

14.2 In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

14.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind auf Wunsch über Kindertageseinrichtungen, die zur Entgegennahme des Bewilligungsbescheides berechtigt sind, zu informieren.“

14.4 In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ und das Wort „Tagespflegestellen“ durch das Wort „Kindertagespflegestellen“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „(§ 7)“ durch die Textstelle „nach § 7“ ersetzt.

15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes unter Angabe seines Hauptwohnsitzes sowie die Namen und Anschriften seiner Personensorgeberechtigten; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 2 geltend gemacht werden, sind zusätzlich die Namen der weiteren Erziehungsberechtigten anzugeben, mit denen das Kind an seinem Hauptwohnsitz zusammenlebt; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 4 geltend gemacht werden, ist zusätzlich eine Telefonnummer der Personensorgeberechtigten anzugeben,

2. das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
3. eine Begründung für den begehrten Betreuungsumfang, wenn Ansprüche auf Art und Umfang der Betreuung nach § 6 Absatz 2, 3, 4 oder 6 geltend gemacht werden,
4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner mit ihm ausschließlich, überwiegend oder im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bei über die Grundbetreuung gemäß § 9 Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten,
5. die Anzahl der weiteren mit den Personensorgeberechtigten zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Abkömmlinge sowie die Anzahl der weiteren unterhaltsempfangenden Abkömmlinge, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben; lebt das geförderte Kind im Wechselmodell, ist nur die Anzahl der weiteren gemeinsamen, unterhaltsberechtigten Abkömmlinge der Personensorgeberechtigten anzugeben, die mit ihnen zusammenleben,
6. den gewünschten Bewilligungszeitraum,
7. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII genannten staatlichen Leistungen,
8. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist.

Es können freiwillig weitere Daten angegeben werden. Über die Angaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 8 sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen. Die Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.“

- 15.3 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Ende der“ die Wörter „Bewilligung der“ eingefügt.
- 16.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Bewilligungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 5 der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Leistungsart spätestens zwei Monate nach dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Beginn des Bewilligungszeitraums für die Kostenerstattung bei einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 3 und 4 oder § 7 Absatz 2 erfüllt, erfolgt ist.“
17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beendigung der Kostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Kostenerstattung endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn der im Bewilligungsbescheid angegebene Zeitpunkt auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt. Der Anspruch auf Kostenerstattung endet vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, sobald das Kind die Leistungsart in der Kindertageseinrichtung endgültig nicht mehr in Anspruch nimmt (Ende der Inanspruchnahme der

Leistungsart, Austritt). Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus weitergewähren.

(2) Wird die Inanspruchnahme der Leistungsart in der Kindertageseinrichtung vor Bewilligungsende vorübergehend unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beendet, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung

1. länger als 10 Öffnungstage in Folge ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fernbleibt, am zehnten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,
2. länger als 30 Öffnungstage in Folge mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, am dreißigsten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,
3. mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als 30 Öffnungstage in Folge fernbleibt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; davon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über die drei Monate hinaus bis maximal zum Bewilligungsende gemäß Absatz 1 Satz 1 gewähren.

Als triftige Gründe im Sinne von Satz 1 Nummern 2 und 3 gelten nur solche, die dem Bereich des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten zuzurechnen sind; hierzu gehören insbesondere eine schwere Erkrankung oder ein Aufenthalt des Kindes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung.

(3) Die Personensorgeberechtigten des Kindes haben den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart der Kindertageseinrichtung in Textform zu bestätigen.“

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vereinbarungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt unter Einbeziehung der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH mit den Mitgliedsverbänden der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e.V. und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene den Abschluss von Vereinbarungen an. Vereinbarungen sollen über die Leistungsarten gemäß § 16, die Qualitätsentwicklung gemäß § 17, die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung gemäß § 18 Absatz 1, die Einzelheiten zu Zuzahlungen gemäß § 18a sowie für Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ferner über die anlassunabhängigen Überprüfungen gemäß § 19a und für Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ferner über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß § 18 Absatz 2 abgeschlossen werden. Für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1

1. Nummern 1 bis 3 sowie
2. Nummer 4

sind jeweils gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen werden jeweils in einem Landesrahmenvertrag zusammengeführt. Eine Verei-

nigung sonstiger Leistungserbringer nach Satz 1 ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Trägern von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die Interessen ihrer unterschiedlichen Mitglieder zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung im Rahmen einer organisierten Willensbildung zu bündeln und unter Einbringung eigener Fachkunde zu vertreten.

(2) Um als potentielle Vertragspartei an den Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 teilzunehmen, muss eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Vorjahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert (v. H.) der Kindertageseinrichtungen in Hamburg vertreten haben, für die Leistungsentgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2 abgeschlossen wurden, und in diesen Kindertageseinrichtungen müssen in den drei Jahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen insgesamt durchschnittlich mindestens fünf v. H. der Kinder in Hamburg betreut worden sein, die eine Kostenerstattung nach § 7 erhielten. Stichtag für die erforderliche Datenerhebung zur Durchschnittsberechnung ist jeweils der 1. März eines Jahres. Um als potentielle Vertragspartei an den Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 teilzunehmen, muss eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Schuljahren vor Aufnahme der Verhandlungen ununterbrochen Kindertageseinrichtungen an mindestens drei Hamburger Schulstandorten vertreten haben. Der Eintritt als Vertragspartei während der Vertragslaufzeit ist in dem jeweiligen Landesrahmenvertrag zu regeln; die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der jeweilige Landesrahmenvertrag findet Anwendung auf die Träger von Kindertageseinrichtungen, sobald diese dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der für den jeweiligen Landesrahmenvertrag zuständigen Behörde zu erklären. Der Beitritt kann nicht rückwirkend erklärt werden. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus einem Landesrahmenvertrag. Einzelheiten zum jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt der Beitritts- und Ausscheidenserklärung werden im jeweiligen Landesrahmenvertrag geregelt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erbringen und die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Vereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß § 18 Absatz 2 an.

(5) In die Vereinbarung über die Leistungsarten gemäß § 16 ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebots, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen, zu fördern und zu betreuen. Insbesondere darf die Aufnahme oder weitere Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht vom Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über Zuzahlungen nach § 22b abhängig gemacht werden.“

19. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Vertragskommission

(1) In dem jeweiligen Landesrahmenvertrag ist die Einrichtung einer Vertragskommission vorzusehen. Wird eine Vertragskommission eingerichtet, sind in dieser die Vertragsparteien des jeweiligen Landesrahmenvertrags mit jeweils einem von ihnen benannten stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter Stellvertretung vertreten. In der Vertragskommission des Landesrahmenvertrags für die Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ist zudem ein stimmberechtigtes Mitglied der obersten Landesjugendbehörde vertreten. Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH ist mit einem nicht stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter Stellvertretung vertreten. Die Vertragskommission hat die Aufgabe, den jeweiligen Landesrahmenvertrag auszulagen und zu konkretisieren sowie Vertragsänderungen vorzubereiten.

(2) Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der für den jeweiligen Landesrahmenvertrag zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Vertragskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

(3) Die Beschlüsse der Vertragskommission bedürfen der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission in Textform bekannt zu geben sowie innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Beschlüsse, mit denen vorherige Beschlüsse aufgehoben werden sollen.

(4) Alle Träger, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind, haben das Recht, sich schriftlich mit ihren Anliegen an die Vertragskommission zu wenden. Die Vertragskommission ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen. Dazu kann sie den Träger auf dessen Wunsch hin anhören. Die Vertragskommission soll sich in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des Anliegens dazu äußern.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

20.1 In Absatz 2 wird das Wort „Leistungsvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Leistungsarten“ ersetzt und wird hinter den Wörtern „vorgegebenen Leistungsmerkmalen“ die Textstelle „– außer den Regelungen zum Betreuungsumfang –“ eingefügt.

20.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „§ 19a bleibt unberührt.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung

(1) In der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der pädagogischen Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren vorhanden und werden diese ordnungsgemäß durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass hierdurch grundsätzlich eine vertragsgemäße Bildungs- und Betreuungsqualität sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen. § 19a bleibt unberührt.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

22.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Grundsatzvereinbarung über die“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der“ ersetzt.

22.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger diese Vereinbarung nicht ordnungsgemäß anwenden oder sich nicht an die jeweilige Entgeltvereinbarung halten, insbesondere sich zusätzliche Entgelte versprechen lassen, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist. § 19a bleibt unberührt.“

23. Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen

(1) In der Vereinbarung über die Einzelheiten zu Zuzahlungen sind die Grundsätze für die Zulässigkeit einmaliger oder wiederkehrender finanzieller Verpflichtungen für zusätzliche Leistungen (Zuzahlungen) der Personensorgeberechtigten festzulegen. Es sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Zuzahlungen, wobei Zuzahlungen unzulässig sind, wenn
 - a) sie bereits gemäß § 16 vereinbarte Leistungen betreffen,
 - b) es sich um Zuzahlungen für die Reservierung oder Freihaltung eines Platzes, für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, für die Erstausrüstung, für Kautionen oder vergleichbare Zahlungen handelt,
 - c) es sich um Zuzahlungen für die verpflichtende Mitgliedschaft in Träger- oder Fördervereinen oder für die Beteiligung an Verwaltungskosten der Träger handelt,
2. zur Art und Höhe zulässiger Zuzahlungen, wobei die einzelnen Zuzahlungen in ihrer Höhe angemessen sein müssen, sowie
3. zu einer Anzeige- und Nachweispflicht der Träger gegenüber der zuständigen Behörde über die Art und Höhe der erhobenen Zuzahlungen.

Für Kindertageseinrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, sind Ausnahmeregelungen vorzusehen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Einzelheiten zu Zuzahlungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere auch die Voraussetzun-

gen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen.“

24. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

24.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 sind für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1

1. Nummern 1 bis 3 grundsätzlich für ein Kalenderjahr und
2. Nummer 4 grundsätzlich für ein Schuljahr zu schließen (Vereinbarungszeitraum).“

24.2 In Satz 3 wird das Wort „Grundsatzvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung“ ersetzt.

25. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen

(1) In der Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ist ein Verfahren festzulegen, mit dem durch die zuständige Behörde regelmäßig und anlassunabhängig überprüft werden kann, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen

1. die Leistungen in einer der Vereinbarung über die Leistungsarten nach § 16 entsprechenden Art und Weise erbringen,
2. die nach § 17 vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren ordnungsgemäß anwenden,
3. die Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 und die jeweilige Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 einhalten,
4. die Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen nach § 18a einhalten und die Verträge über die Zuzahlungen den Anforderungen des § 22b genügen und
5. die Leistungen der Frühförderung in einer der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung nach § 26 Absatz 3 entsprechenden Art und Weise erbringen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Inhalte durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Bestimmung der für die Überprüfung zuständigen Stelle,
2. die Art, den Umfang und den Turnus von Überprüfungen,
3. die Art und Weise, wie Verpflichtungen aus Absatz 3 nachgekommen werden soll,
4. die Beteiligung von Verbänden sowie Dritter neben den betroffenen Trägern in dem Überprüfungsverfahren,
5. die Voraussetzungen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen während oder nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens.

(3) Zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde bei einer Überprüfung nach Absatz 1

1. Nummer 1 alle erforderlichen Unterlagen zur Qualifikation, zum Beschäftigungsumfang und zu tätigkeitsbezogenen Ausnahmegenehmigungen seines eingesetzten Personals zur Verfügung zu stellen,
2. Nummer 2 alle erforderlichen Unterlagen zu den verwendeten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren zur Verfügung zu stellen,
3. Nummer 3 die zwischen ihm und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen,
4. Nummer 4 die gegebenenfalls abgeschlossenen Verträge über Zuzahlungen für zusätzliche Leistungen in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen, und
5. Nummer 5 Einsicht in die nach der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung zu erstellenden Berichte und Förderpläne zur Frühförderung der Kinder mit Behinderung oder der von Behinderung bedrohten Kinder zu gewähren.

§ 19b

Pflichtverletzungen

(1) Hält ein Träger seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelte für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle.

(2) Der Kürzungsbetrag der Entgelte ist an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzuzahlen. Der Kürzungsbetrag darf vom Träger nicht über die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Entgelte refinanziert werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann einzelnen Trägern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist den Landesrahmenvertrag kündigen. Dem Träger und dem zuständigen Verband ist zuvor die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Träger wiederholt oder in erheblichem Maße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat.“

26. § 20 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet, die bei der Durchführung von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18, 18a, 19a sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über Streit- und Konfliktfälle, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Sie besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen oder ihrer Verbände sowie einer unparteiischen vorsitzenden Person. Für die Inan-

spruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.“

26.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 15“ durch die Textstelle „§§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3“ ersetzt.

27. § 21 wird wie folgt geändert:

27.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kostenerstattung“ die Textstelle „gemäß § 7 Absatz 3 in der nach § 8 maßgeblichen Höhe“ eingefügt.

27.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

27.2.1 In Satz 1 wird das Wort „monatweise“ durch das Wort „monatsweise“ ersetzt.

27.2.2 In Satz 3 wird das Wort „Grundsatzvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung“ ersetzt.

28. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Personensorgeberechtigten“.

29. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Förderungs- und Betreuungsvertrag

(1) Zur Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung schließen die Personensorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Kindertageseinrichtung einen Vertrag in Textform. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über

1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung einschließlich des Konzepts zur Umsetzung des Schutzauftrages,
2. die von der Kindertageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen; eventuelle zusätzliche Leistungen gemäß § 22b sind entsprechend als solche zu kennzeichnen,
3. die Qualifikation der in der Kindertageseinrichtung mit der Förderung des Kindes befassten Personen,
4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,
5. die Kündigungsfrist, die den Vorgaben des § 22a entsprechen muss,
6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts,
7. die in § 22b Absatz 2 geregelten Vorgaben zu Zuzahlungen.

(2) Das Betreuungsentgelt darf das für die öffentlich geförderte Leistungsart zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht übersteigen.

(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.

(4) Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 sowie die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen werden.

(5) Die Träger haben die Pflicht, Personensorgeberechtigte über die Vertragsbedingungen in geeigneter Form zu beraten und aufzuklären.“

30. Hinter § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag

(1) Die Frist zur ordentlichen Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten darf höchstens 12 Wochen betragen. Sie kann bereits vor dem Beginn der erstmaligen Betreuung erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist in Textform unter Angabe der Gründe zu erklären. Die Reduzierung des Betreuungsumfanges oder die Ablehnung, einen Vertrag über Zuzahlungen abzuschließen, oder dessen Kündigung gelten nicht als wichtiger Grund.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen wurden.

§ 22b

Verträge über Zuzahlungen

(1) Zuzahlungen dürfen mit den Personensorgeberechtigten nur dann gesondert vertraglich vereinbart werden, wenn

1. diese den Vorgaben der Vereinbarung nach § 18a Absatz 1 oder der Rechtsverordnung nach § 18a Absatz 2 entsprechen und
2. der Träger von den Personensorgeberechtigten gewünschte, zusätzliche Leistungen bei der Betreuung gegenüber dem Kind erbringen soll.

(2) Der Vertrag über Zuzahlungen darf jederzeit innerhalb der vereinbarten Frist, die zwölf Wochen nicht überschreiten darf, gekündigt werden. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ist eine Betreuung ohne Zuzahlungen anzubieten. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, die Personensorgeberechtigten entsprechend zu informieren.

(3) Für Leistungsangebote, die außerhalb der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung stattfinden, sowie für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungszeiten außerhalb des nach § 13 bewilligten Betreuungsumfanges finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“

31. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Mitwirkung der Kinder und Erziehungsberechtigten

§ 23

Mitwirkung der Kinder
in der Kindertageseinrichtung

(1) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die

Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.

(2) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen werden in die Arbeit der Kindertageseinrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Kindertageseinrichtung mit der Förderung von Kindern befasste Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Kinder in den Horten sowie in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Kindertageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.

§ 24

Mitwirkungsrechte von Erziehungsberechtigten
in der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten den Erziehungsberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Kindertageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Kindertageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Kindertageseinrichtung eine Elternversammlung. Diese wählt für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Kindertageseinrichtung statt.

(4) Die in einer Kindertageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss. Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gegenüber ihrer Kindertageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Kindertageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl ist von der Kindertageseinrichtung zu unterstützen.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25

Bezirkselementarunterrichtsausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselementarunterrichtsausschuss gebildet, der sich aus den nach Absatz 2 gewählten Vertretungen der Kindertageseinrichtungen des Bezirks zusammensetzt. Der Bezirkselementarunterrichtsausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung für den Bezirkselementarunterrichtsausschuss. Die Wahlen finden turnusgemäß in ungeraden Jahren spätestens am 31. Oktober statt. Mitglieder des Bezirkselementarunterrichtsausschusses scheidet vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung des betroffenen Bezirks betreut wird. Scheidet die Vertretung während der zweijährigen Amtsdauer aus dem Bezirkselementarunterrichtsausschuss aus, wählen die Erziehungsberechtigten für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl eine neue Vertretung. Die Wahlen sind von der Kindertageseinrichtung zu unterstützen.

§ 25a

Landeselementarunterrichtsausschuss

(1) Der Landeselementarunterrichtsausschuss setzt sich aus den nach Absatz 2 gewählten Vertretungen der Bezirkselementarunterrichtsausschüsse zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die zuständige Behörde hat den Landeselementarunterrichtsausschuss über wesentliche die Kindertageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Entsprechendes gilt für Planungen zur Änderung der Verordnungen nach § 30 Nummern 1 bis 3.

(2) Jeder Bezirkselementarunterrichtsausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu fünf Vertretungen für den Landeselementarunterrichtsausschuss sowie jeweils mindestens eine Stellvertretung. Die Wahlen finden turnusgemäß in ungeraden Jahren bis zum 15. November statt. Mitglieder des Landeselementarunterrichtsausschusses scheidet vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreut wird. Scheiden während der zweijährigen Amtszeit sämtliche Vertretungen eines Bezirks aus dem Landeselementarunterrichtsausschuss aus, wählt der Bezirkselementarunterrichtsausschuss für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl mindestens eine neue Vertretung.“

32. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)“.

33. § 26 wird wie folgt geändert:

33.1 In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.

33.2 In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

33.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung; ergänzend zu der Vereinbarung über die Leistungsarten nach § 16 werden gesonderte Vereinbarungen über die Leistungen der Frühförderung geschlossen.“

34. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Kindertagespflege“.

35. § 27 wird wie folgt geändert:

35.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe“.

35.2 In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Auf die Bewilligung finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.“

35.3 In Absatz 2 wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

36. § 28 wird wie folgt geändert:

36.1 In der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

36.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII und des § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6. Auf die Bewilligung finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Er endet vorher, sobald das Kind die Kindertagespflegeleistung bei der Kindertagespflegeperson endgültig nicht mehr in Anspruch nimmt. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Förderung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus gewähren. Wird die Inanspruchnahme der Kindertagespflegeleistung bei der Kindertagespflegeperson vor Bewilligungsende vorübergehend unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Satz 2 beendet, wenn

1. die Kindertagespflegeperson die Förderung des Kindes ohne triftigen Grund unterbricht,
2. das Kind ohne Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, zwei Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag,
3. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, sechs Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag,
4. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; hiervon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Förderung über die

- drei Monate hinaus längstens bis zu dem im geltenden Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt.
§ 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“
- 36.3 In Absatz 5 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
37. § 29 erhält folgende Fassung:
„§ 29
Erhebung von Teilnahmebeiträgen
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 27 und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege haben die mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge zu entrichten. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind mit seinen Personensorgeberechtigten im Wechselmodell zusammenlebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Teilnahmebeiträge zu entrichten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.
(2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Kindertagespflegepersonen eingezogen. Mit der Bewilligung des Kindertagespflegegeldes geht gleichzeitig der Anspruch des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Zahlung des Teilnahmebeitrages auf die Kindertagespflegeperson über.
(3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.“
38. § 30 wird wie folgt geändert:
- 38.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- 38.1.1 In Nummer 3 wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- 38.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und ihre Qualifizierung, die Höhe sowie das Verfahren zur Berechnung des Kindertagespflegegeldes, die Kindertagespflegeleistungsarten, die Begrenzung sowie den Ausschluss von privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen entsprechend der Vorgaben des § 18a Absatz 1, das Verfahren für die Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Kindertagespflegegeldes, die Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen, die Regelung über die betreuungsfreien Zeiten und Kriterien für die Betreuungskapazitäten der Kindertagespflegepersonen festzulegen,“.
- 38.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. das Nähere zu Durchführung, Art und Umfang, die zeitliche Folge der Untersuchungen nach § 4 Absatz 2 sowie die Einzelheiten zur Information der Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 3 Satz 2 festzulegen.“
- 38.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
39. §§ 31 bis 35 erhalten folgende Fassung:
„§ 31
Mitteilungspflichten
Die Personensorgeberechtigten haben der nach § 12 Absatz 1, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebetrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung, die Änderung des Förderungsbedarfes, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 v. H. und eine Änderung der nach § 9 Absätze 3 und 5 und § 29 Absatz 3 zu berücksichtigenden Familienmitglieder sowie die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten oder des Kindes an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.
§ 32
Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Beim Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 13 übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde
1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Personensorgeberechtigten,
2. die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils,
6. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII genannten staatlichen Leistungen,
7. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist,
8. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.
(2) Ist einem Kind mit Behinderung oder einem von Behinderung bedrohten Kind Frühförderung nach § 26 bewilligt worden, können über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus der Name und die Anschrift
1. der das Kind fördernden Kindertageseinrichtung und
2. des Trägers der Kindertageseinrichtung übermittelt werden.
(3) Erhält die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart Kenntnis, so teilt sie das Datum der Beendigung der Inanspruchnahme der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.“

(4) Bei einer Änderung des Bewilligungsbescheides kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der Kindertageseinrichtung

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Personensorgeberechtigten,
2. die dem geänderten Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum des Kindes,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteil übermitteln.

(5) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson und der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
2. die dem Festsetzungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum des Kindes,
4. den Festsetzungszeitraum sowie
5. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

(6) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde außerdem

1. die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
2. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII genannten staatlichen Leistungen,
3. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist, und
4. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.

(7) Im Rahmen der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen nach § 4 Absatz 2 übermittelt der Träger der Kindertageseinrichtung der zuständigen Behörde die Namen und die Geburtsdaten der zu untersuchenden Kinder sowie die Anschriften und Telefonnummern ihrer Erziehungsberechtigten.

(8) Zur Überprüfung, ob bei Aufnahme der Kinder in die Schule die Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung korrekt beendet wurde, übermittelt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde der für Schule zuständigen Behörde einmal jährlich die Familiennamen, die Vornamen sowie die Geburtsdaten aller Kinder,

1. die in dem laufenden oder in dem darauffolgendem Kalenderjahr gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes der Schulpflicht unterliegen,
2. für die eine Bewilligung für eine Elementarleistung über den 1. August des laufenden Kalenderjahres hinaus vorliegt und
3. für die keine Beendigung der Inanspruchnahme der Elementarleistung gemeldet wurde.

Die für Schule zuständige Behörde ist befugt, zu diesem Zweck die übermittelten Datensätze mit den bei ihr vorhandenen Datensätzen von denjenigen Kindern abzugleichen, welche im laufenden Schuljahr in die

Schule aufgenommen wurden, und im Anschluss an den Abgleich die Familiennamen, die Vornamen und die Geburtsdaten derjenigen Kinder, bei denen der Abgleich eine Übereinstimmung ergeben hat, der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Abgleich nach Satz 2 kann auch mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

(9) Zur Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit als Voraussetzung der Kostenerstattung führt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde einen automatisierten Datenabruf aus dem Melderegister durch. Hierbei werden in einem wiederkehrenden Abstand von jeweils drei Monaten die folgenden personenbezogenen Daten eines jeden Kindes, das in den vorherigen sechs Monaten auf der Grundlage eines gültigen Bewilligungsbescheides in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wurde, und die folgenden personenbezogenen Daten seiner gesetzlichen Vertreter aus dem Melderegister automatisiert abgerufen:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Wegzugsdatum und Sterbedatum des Kindes,
2. Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die abgerufenen Datensätze werden mit den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen mittels eines automatischen Verfahrens abgeglichen. Sofern Unterschiede zwischen den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen und den maschinell abgerufenen Daten vorliegen, werden diese protokolliert und der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde zur manuellen Folgebearbeitung übermittelt. Nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 3 und der Übermittlung nach Satz 4 sind die abgerufenen Datensätze unverzüglich zu löschen.

§ 33

Sozialdatenschutz

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewähren den Schutz der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 15), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Meldepflicht der Träger

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg Entgeltvereinbarungen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich freigewordene Plätze in Kindertageseinrichtungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen mit einem anderen Kind nachbesetzt werden konnten, zu melden.

(2) Die Träger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung für jede Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wie viele der Kinder mit einem Kostenerstattungsanspruch gemäß § 7 an einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stichtag die Betreuung in Anspruch genommen haben. Der Stichtag muss in dem Kalenderjahr, in dem die Anforderung durch die zuständige Behörde erfolgt, oder im vergangenen Kalenderjahr liegen. Die Mitteilung ist zu differenzieren nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, nach Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie nach Kindern, die Leistungen nach § 26 erhalten.

§ 35

Härterege lung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Personensorgeberechtigten die Belastung durch den nach § 9 berechneten Familieneigenanteil nicht oder nur teilweise zuzumuten, wird er auf Antrag ganz oder teilweise übernommen. Der infolge der ganzen oder teilweisen Übernahme des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf das gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht überschreiten.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Personensorgeberechtigten die Belastung durch den nach § 29 festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht oder nur teilweise zuzumuten, wird er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Für die Feststellung der Unzumutbarkeit gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Absatz 1 oder 2 zu beraten.“

40. Es wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Räumliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Jede Kindertageseinrichtung muss über eine eigene ausreichend große und geeignete Außenspielfläche verfügen. Soweit Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt über keine oder eine nicht ausreichend große und geeignete eigene Außenspielfläche verfügen, kann dies ausnahmsweise durch eine ausreichend große und geeignete extern gelegene private oder öffentliche Ersatzfläche kompensiert werden. Die Einhaltung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Ersatzfläche, insbesondere bei Mitnutzung eines öffentlichen Spielplatzes, ist durch die Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.“

§ 2

§ 1 Nummer 24.1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Der Senat

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg
für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Universität Hamburg bestehen in dem in der Anlage aufgeführten Studiengang im Sommersemester 2025 und im Wintersemester 2025/2026 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Studiengang werden für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(3) Für die Studiengänge mit dem Abschluss Staatsprüfung erfolgen die Zulassungen zum höheren Fachsemester nur nach abgeschlossenem Grundstudium zum Hauptstudium.

Hamburg, den 4. Dezember 2024.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

Zulassungsbeschränkter Studiengang im Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/2026

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2025 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/Sommersemester 2025	Wintersemester 2025/2026 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/Wintersemester 2025/2026
Pharmazie	Staatsprüfung	0	0	73	0

**Zweite Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2024/2025**

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 13. August 2024 (HmbGVBl. S. 192), wird verordnet:

Einziges Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

Einziges Paragraph

Neuerrichtung von Schulen

Die Traute-Lafrenz-Schule wird am Standort Julius-Ludowieg-Straße 89, 21073 Hamburg, neu errichtet.

Hamburg, den 4. Dezember 2024.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung
für die Hamburger Hochschulen**

Vom 4. Dezember 2024

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

§ 16a der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 313), erhält folgende Fassung:

„§ 16a

Kontingente für die Promovierendenbetreuung

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG) ermäßigt oder aufgehoben werden. Jeder promotionsberechtigten Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingente an Lehrveranstaltungs-

stunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 1 zur Verfügung.

(2) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professorinnen, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Promotionsprogrammen, in denen ihr ein eigenes Promotionsrecht verliehen ist (§ 70 Absatz 8 HmbHG), sowie in kooperativen Promotionsprogrammen (§ 70 Absatz 7 HmbHG), ermäßigt oder aufgehoben werden. Der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingente an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Satz 1 zur Verfügung.“

Hamburg, den 4. Dezember 2024.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 50

Vom 5. Dezember 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 50 für den Geltungsbereich beiderseits der Domstraße zwischen Nikolaifleet und Domplatz (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: über das Flurstück 890 (Nikolaifleet) der Gemarkung Altstadt Süd – Trostbrücke – Neß – Brodschranken – Dornbusch – Rolandsbrücke – Große Reichenstraße – Domstraße – Alter Fischmarkt – Große Reichenstraße – Domstraße – Willy-Brandt-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten folgende Vorschriften:

1. In dem mit „MU1“ bezeichneten urbanen Gebiet sind in dem mit „(A)“ bezeichneten Teilbereich oberhalb des zweiten Obergeschosses nur Wohnungen zulässig. In dem mit „MU2“ bezeichneten urbanen Gebiet sind oberhalb des ersten Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.
2. In den urbanen Gebieten ist eine Wohnnutzung in den Erdgeschossen unzulässig.
3. In den urbanen Gebieten sind Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für glücksspielorientierte Vergnügungsstätten mit Gewinnmöglichkeit wie Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist und Tankstellen nach § 6a Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6), werden ausgeschlossen.
4. In den Kerngebieten sind Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist sowie glücksspielorientierte Vergnügungsstätten mit Gewinnmöglichkeit wie Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen

- sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen nach §7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
5. In den mit „MU2“ bezeichneten urbanen Gebieten ist an den rückwärtigen, zum Innenhof ausgerichteten Fassaden eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien oder Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,3 m auf maximal 35 vom Hundert (v.H.) der Länge einer Fassade jedes Geschosses zulässig. Eine Überschreitung der zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Baulinien und Baugrenzen ist nicht zulässig.
 6. In den Baugebieten sind Pkw- und Lkw-Stellplätze nur innerhalb von Tiefgaragen und Gebäuden innerhalb der über- und unterbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 7. In dem mit „MK1“ bezeichneten Kerngebiet ist in den mit „(B)“ bezeichneten Bereichen eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dach- und Technikaufbauten um bis zu 2 m zulässig, sofern diese zur straßenseitigen Gebäudekante durch eine allseitige Attika verdeckt werden. In den übrigen Bereichen des mit „MK1“ gekennzeichneten Kerngebiets sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dach- und Technikaufbauten zulässig, sofern sie entsprechend ihrer jeweiligen Höhe von der straßenseitigen Gebäudekante des Geschosses abgerückt realisiert werden. Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Solaranlagen und Anlagen für die Energiegewinnung durch Wind sind gruppiert anzuordnen und einzuhäusern oder durch eine allseitige Attika zu verdecken. Freistehende Antennenanlagen sind unzulässig.
 8. In den mit „MK2“ und „MK3“ bezeichneten Kerngebieten und dem mit „MU2“ bezeichneten urbanen Gebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dach- und Technikaufbauten um bis zu 2,5 m zulässig, sofern diese um mindestens 2 m von der straßenseitigen Gebäudekante des darunterliegenden Geschosses abgerückt realisiert werden. Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Solaranlagen und Anlagen für die Energiegewinnung durch Wind sind gruppiert anzuordnen und einzuhäusern oder durch eine allseitige Attika zu verdecken. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe von 7,5 m über Normalhöhennull (NHN) in dem mit „MK3“ bezeichneten Kerngebiet und der zulässigen Gebäudehöhe von 8,0 m über NHN in dem mit „MU1“ bezeichneten urbanen Gebiet kann für den für Baumpflanzungen erforderlichen Substrataufbau zugelassen werden.
 9. Innerhalb des mit „MK2“ bezeichneten Kerngebiets sind oberhalb der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse keine weiteren Geschosse zulässig.
 10. Für die mit „(C)“ bezeichneten Baugrenzen im „MU2“ und „MK3“ gilt ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche von 0,35 H.
 11. In den Baugebieten kann eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe durch Geländer von Balkonen und Dachterrassen zugelassen werden.
 12. In dem mit „MK1“ bezeichneten Kerngebiet ist die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses auf mindestens 6,5 m und höchstens 7 m über der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses festgesetzt. Ausnahmsweise kann im Erdgeschoss ein Zwischengeschoss eingebaut werden, wenn das Zwischengeschoss einen Abstand von mindestens 6,5 m von der Innenseite der jeweils nächsten straßenseitigen Außenfassade einhält. Ausnahmsweise kann an den mit „(D)“ markierten Fassaden dieses Maß auf maximal einem Viertel, bezogen auf die Gesamtlänge aller straßenseitigen Außenfassaden, auf einen Abstand von mindestens 3 m reduziert werden. Zugunsten von Tiefgarageneinfahrten und Eingangsbereichen kann abweichend von den Sätzen 2 und 3 auf maximal 7,5 v. H. der Fassadenlänge, bezogen auf die Gesamtlänge aller straßenseitigen Fassaden auf einen Abstand zur straßenseitigen Außenfassade ganz verzichtet werden.
 13. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichnete private Fläche dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden. Das festgesetzte Gehrecht in Verbindung mit der Arkade in dem mit „MK1“ bezeichneten Kerngebiet umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, zu verlangen, dass die bezeichnete private Fläche dem allgemeinen Fußgängerverkehr mit einer Mindestbreite von 3 m zur Verfügung gestellt wird. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
 14. Werden in den Kerngebieten an Gebäudeseiten Pegel von 60 dB(A) in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) erreicht oder überschritten, sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Werden an Gebäudeseiten Pegel von 70 dB(A) am Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 15. An den in der Nebenzeichnung 2 mit „(E)“ bezeichneten Bereichen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffnetem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 16. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verglaste Loggien mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner

- 65 dB(A) erreicht wird. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die tatsächliche Lärmbelastung in der Mitte eines Außenwohnbereiches in einer relativen Höhe von 1,2 Metern niedriger als 65 dB(A) ist.
17. An den in der Nebenzeichnung 2 mit „(F)“ bezeichneten Bereichen sind gewerbliche Aufenthaltsräume – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sowie Gästezimmer von Beherbergungsbetrieben durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
18. Für Gebäude, die ganz oder teilweise in einem Abstand von weniger als 40 m zu den U-Bahn-Betriebsanlagen errichtet werden sollen, ist der Erschütterungsschutz durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (analog dem Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung) für die jeweils im Tageszeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) oder Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume eingehalten werden. Die DIN 4150, Teil 2, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt. Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH.
19. Zusätzlich ist für die in Nummer 18 genannten Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (etwa an Wänden, Decken und Fundamenten) zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall für die jeweils im Tageszeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) oder Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume die Immissionsrichtwerte der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), geändert am 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329, 2344) nicht überschreitet.
20. Keller- und Tiefgaragengeschosse sind in druckwasserdichter Bauweise (zum Beispiel „weißer Wanne“) auszuführen. Die Entwässerung von Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) ist nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
21. In dem mit „MU1“ bezeichneten urbanen Gebiet und im mit „MK3“ bezeichneten Kerngebiet sind jeweils mindestens drei Bäume innerhalb der Innenhofbereiche zu pflanzen.
22. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang so zu ersetzen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Die festgesetzten Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Ausnahmsweise kann diese Fläche weniger als 12 m² betragen, sofern bauliche Maßnahmen eine gleichwertige vitale Wurzelentwicklung gewährleisten. Für Bäume im Bereich unterbauter Flächen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
23. Die Dächer von Gebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 20 Grad sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.
- 23.1 Dabei sind folgende Mindeststärken durchwurzelbarer Substratschichten einzuhalten:
- 23.1.1 mindestens 50 cm auf Dächern von Gebäuden mit einer als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe von 7,5 m und 8,0 m über NHN,
- 23.1.2 mindestens 15 cm auf Dächern von Gebäuden mit einer als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe von 12,5 m über NHN,
- 23.1.3 mindestens 12 cm auf allen übrigen Dächern.
- 23.2 Ausgenommen von der Begrüpfungspflicht sind Dachflächen, die der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen – mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie – dienen sowie Dachterrassen, Terrassen, Spielflächen, Wege, Freitreppen, Anlieferzonen sowie an Gebäude unmittelbar anschließende Flächen in einer Tiefe von 50 cm.
- 23.3 Es sind jedoch, bezogen auf die jeweilige Gebäudegrundfläche, mindestens folgenden Dachflächenanteile zu begrünen:
- 23.3.1 im mit „MK1“ bezeichneten Kerngebiet mindestens 60 v.H. der Gebäude mit einer als Höchstmaß festgesetzten Höhe von 12,5 m über NHN und mindestens 15 v.H. der übrigen Gebäude,
- 23.3.2 im mit „MU1“ bezeichneten urbanen Gebiet mindestens 55 v.H. der Gebäude mit einer als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe von 8,0 m über NHN und mindestens 25 v.H. der übrigen Gebäude,
- 23.3.3 im mit „MK2“ bezeichneten Kerngebiet mindestens 15 v.H der Gebäude mit einer als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe von bis zu 37,3 m über NHN,
- 23.3.4 im mit „MU2“ bezeichneten urbanen Gebiet mindestens 35 v.H. der Gebäude,
- 23.3.5 im mit „MK3“ bezeichneten Kerngebiet mindestens 7,5 v.H. der Gebäude mit einer als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe von bis zu 7,5 m über NHN und mindestens 10 v.H. der übrigen Gebäude.
24. In dem mit „MK1“ bezeichneten Kerngebiet und dem mit „MU1“ bezeichneten urbanen Gebiet sind an geeigneten Stellen jeweils zwei Nisthilfen für den Hausrotschwanz fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
25. Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 v.H. ist oder zusammenhängende Glasflächen größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.
26. Die Beleuchtung von Außen- und Werbeanlagen ist nur mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur bis maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen und staubdicht auszuführen und dürfen

eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen oder Gehölze ist unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. Dezember 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten

Vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 5), und § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 97), wird verordnet:

§ 1

Verbot

Das Führen von Waffen und Messern ist auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

1. in den U-Bahnen und den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs, auf den Fähren der HADAG Seetouristik und Fährdienst Aktiengesellschaft und in den Bahnen der AKN Eisenbahn GmbH,
2. in den fahrkartenpflichtigen Bereichen der U-Bahn-Haltestellen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft und in den Haltestellen der AKN Eisenbahn GmbH und auf allen seitlich umschlossenen Zugängen zu den jeweiligen Bahnsteigen sowie in angrenzenden überdachten Bereichen, wie in der Anlage 1 dargestellt,

und

3. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden innerhalb der in den Anlagen 2 und 3 dargestellten, an den Hamburger Hauptbahnhof und den Zentralen Omnibusbahnhof sowie an die Haltestelle Jungfernstieg angrenzenden Gebieten

verboten. Die maßgeblichen Stücke der in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Karten sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen oder Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

(2) Waffen im Sinne des § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

(3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 3 sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Böschungen und Brücken.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind

1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bun-

deswehr, Beschäftigte des Bezirklichen Kontrolldienstes und medizinischer Versorgungsdienste im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

2. Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
4. Mitarbeitende der Sicherheitsdienste der Personennahverkehrsunternehmen und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste im Hausrechtsbereich des Verkehrsunternehmens,
5. Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
6. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchumpfleger, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
7. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind ferner

1. der Transport von Waffen und Messern in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in den Anlagen 2 und 3 beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
2. das Führen von Messern durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, soweit sie die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung üblicherweise nutzen,
3. die Verwendung von Messern im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in den in den Anlagen 1 bis 3 beschriebenen Gebieten,
4. das Mitführen von Messern durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie das Zugbegleitpersonal von Verkehrsunternehmen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen,
5. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 WaffG nicht verboten ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer in einem Verkehrsmittel gemäß § 1 Satz 1 Nummer 1 oder der in § 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 beschriebenen Gebiete vorsätzlich oder fahrlässig verbotenerweise eine Waffe im Sinne des § 2 Absatz 2 oder ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhofs und Zentralen Omnibusbahnhofs vom 26. September 2023 (HmbGVBl. S. 309) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Dezember 2024.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von § 80 Absatz 12 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 11 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 11a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege und Intensivpflege“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 18 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 18a Übergangspflege im Krankenhaus“.
 - 1.4 In Abschnitt II wird hinter dem Eintrag zu § 19 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 19a Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase“.
 - 1.5 Hinter dem Eintrag zu § 24 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 24a Risikofeststellung, Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung bei erblicher Vorbelastung“.

- 1.6 Der Eintrag zur § 26 erhält folgende Fassung:
„§ 26 Organspende und andere Spenden“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 2.2 Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Psychotherapeutische Leistungen

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von psychotherapeutischen Leistungen einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten aus Anlass eines Krankheitsfalls bestimmen sich – mit Ausnahme des Konsiliar-, Antrags- und Gutachterverfahrens nach Abschnitt F – nach der Psychotherapie-Richtlinie in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für eine Verlängerung der Therapie über die Höchstgrenzen nach § 30 der Psychotherapie-Richtlinie hinaus oder für eine Lang- oder Kurzzeittherapie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der letzten Psychotherapie sind beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „zahn-technische Leistungen“ die Textstelle „nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte“ eingefügt.

- 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen (Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht für Personen mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert; schwere Kieferanomalien in diesem Sinne liegen vor bei
1. angeborenen Missbildungen des Gesichts und der Kiefer,
 2. skelettalen Dysgnathien und
 3. verletzungsbedingten Kieferfehlstellungen.“
5. In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Aufwendungen für Mittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt ist, sind nur bis zur Höhe der auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de veröffentlichten Festbeträge beihilfefähig. Gesondert ausgewiesene Versandkosten sind nicht beihilfefähig; dies gilt nicht für Aufwendungen für Botendienstzuschläge bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken je Lieferort und Tag in Höhe des Betrags nach § 129 Absatz 5g SGB V zuzüglich Umsatzsteuer.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „Lichttherapien,“ die Textstelle „Ernährungstherapien,“ eingefügt.
- 6.1.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Ergotherapie ist auch bei schriftlicher Verordnung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten sowie durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Ernährungstherapie bestimmt sich nach § 42 Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie in der Fassung vom 19. Mai 2011 (BANz. S. 2247) in der jeweils geltenden Fassung.“
- 6.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die behandelnde Person muss die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss besitzen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Aufwendungen für Hörgeräte einschließlich der Nebenkosten sind alle fünf Jahre beihilfefähig, es sei denn, das bisherige Hörgerät ist verloren gegangen oder es ist aus medizinischen oder technischen Gründen eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich.“
- 7.2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle in der bisherigen Ausführung sind ohne erneute ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Geräts nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind; Absatz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.“
- 7.3 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- 7.3.1 In Satz 3 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.
- 7.3.2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Aufwendungen der Ersatzbeschaffung von Perücken sind beihilfefähig, wenn
1. seit der vorangegangenen Beschaffung einer Voll- oder Teilperücke aus Kunststoff ein Jahr vergangen ist,
 2. seit der vorangegangenen Beschaffung einer Voll- oder Teilperücke aus Echthaar zwei Jahre vergangen sind oder
 3. sich bei Kindern vor Ablauf der vorgenannten Zeiträume die Kopfform geändert hat.“
8. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
 „§ 11a
 Digitale Gesundheitsanwendungen
 Aufwendungen für eine digitale Gesundheitsanwendung nach § 33a Absatz 1 Satz 1 SGB V sind beihilfefähig, wenn sie
1. in dem beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geführten Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen, das nach § 139e Absatz 1 Satz 3 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite www.bfarm.de veröffentlicht wird, aufgeführt sind und
 2. von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten verordnet worden sind.
- Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bis zu den Kosten für die Standardversion der digitalen Gesundheitsanwendung, sofern nicht aus ärztlicher oder therapeutischer Sicht die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich oder elektronisch begründet wurde. Aufwendungen für Zubehör der digitalen Gesundheitsanwendung sind beihilfefähig, wenn das Zubehör ausschließlich für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung zwingend erforderlich ist.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Aufwendungen für Brillen sind für die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Personen – einschließlich der Handwerksleistungen – bis zu einem Betrag von 134 Euro je Glas beihilfefähig.“
- 9.2 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ gestrichen.
- 9.3 In Absatz 6 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Eine erneute schriftliche augenärztliche Verordnung ist nur erforderlich, wenn sich die für die Anwendung von Absatz 4 Satz 1 erheblichen Umstände geändert haben.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege und Intensivpflege“.

- 10.2 In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „Die Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind insgesamt bis zur Höhe der Kosten für eine Pflegekraft der Entgeltgruppe KR 7 der Anlage C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung beihilfefähig.“
- 10.3 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Bei einem nach ärztlicher Verordnung oder nach Feststellung der Krankenversicherung bestehenden besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege sind Aufwendungen für eine außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beihilfefähig:
1. ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist; spätestens zwölf Monate nach einer Erstaussstellung oder einer Folgeaussstellung ist ein erneuter Nachweis der medizinischen Notwendigkeit durch Vorlage der ärztlichen Verordnung oder des Bescheids der Krankenversicherung zu erbringen; Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind daneben nicht beihilfefähig,
 2. erfolgt die außerklinische Intensivpflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die Leistungen nach § 43 SGB XI erbringt, sind neben den Aufwendungen für Pflege und Betreuung und den Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege auch die betriebsnotwendigen Investitionskosten sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI beihilfefähig,
 3. entfällt der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege auf Grund einer Besserung des Gesundheitszustandes, sind die Leistungen nach Nummer 2 für sechs Monate weiter zu gewähren, wenn eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummern 2 bis 5 SGB XI festgestellt ist,
 4. Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege sind nicht neben den Aufwendungen nach Absatz 1 beihilfefähig.“
- 10.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 10.5 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden in spezialisierten Einrichtungen nach § 37 Absatz 7 Satz 2 SGB V.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 36 Euro täglich, wenn
- a) ein anderer Ort für eine ambulante Untersuchung, Behandlung oder dergleichen aufgesucht werden muss und
 - b) eine Kur oder ein ähnliches Heilverfahren nicht vorliegt;
- Kosten für die Unterkunft einer notwendigen Begleitperson sind ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 36 Euro täglich beihilfefähig; § 18 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt;“.
- 11.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „9 Euro“ durch die Textstelle „19 Euro“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Vergütungssystem“ die Textstelle „zuzüglich der ausgegliederten Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 KHG“ eingefügt.
- 12.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Aufwendungen für stationsäquivalente psychiatrische Behandlungen nach § 115d SGB V sind beihilfefähig.
 (4) Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson ins Krankenhaus nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KHEntG sind beihilfefähig. Ist eine Mitaufnahme in das Krankenhaus nicht möglich, sind Aufwendungen für die Unterbringung der Begleitperson außerhalb des Krankenhauses bis zur Höhe der Kosten für eine Mitaufnahme der Begleitperson in das Krankenhaus beihilfefähig.“
- 12.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Bei einer Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Aufwendungen sind höchstens bis zu dem Betrag beihilfefähig, der bei einer Behandlung in einem Hamburger Krankenhaus, das nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert wird, beihilfefähig wäre. Für die Berechnung des beihilfefähigen Höchstbetrags bei Indikationen, die geförderte Krankenhäuser nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen nach § 17d KHG abrechnen, sind die nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BpflV getroffenen Vereinbarungen maßgeblich (PEPP-Entgeltkatalog). Bei der Ermittlung der Entgelte ist der höchste in einem Hamburger Krankenhaus der psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung geltende Basisentgeltwert zugrunde zu legen.“
13. Hinter § 18 wird folgender § 18a angefügt:
 „§ 18a
 Übergangspflege im Krankenhaus
 Aufwendungen für eine Übergangspflege nach § 39e Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB V sind für zehn Tage je Krankenhausbehandlung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für gesondert berechenbare Wahlleistungen.“
14. Hinter § 19 wird folgender § 19a angefügt:
 „§ 19a
 Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
 Bei stationärer Pflege nach § 22 Absatz 4 sind entsprechend § 132g SGB V Aufwendungen für eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase beihilfefähig. Die Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die in der jeweils geltenden

- Vereinbarung nach § 132g Absatz 3 SGB V festgelegt wurde.“
15. § 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei stationären Maßnahmen in Einrichtungen nach Absatz 2 oder 3 ist, dass die Maßnahme nach begründeter ärztlicher Bescheinigung nach Art und vorgesehener Dauer notwendig ist und ambulante Maßnahmen nicht ausreichend sind; die bescheinigende Ärztin bzw. der bescheinigende Arzt darf nicht in einer Rechtsbeziehung zur Einrichtung stehen. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei stationären Maßnahmen in Einrichtungen nach Absatz 4 ist, dass es sich nicht um eine Anschlussheilbehandlung (Absatz 2) handelt, die Art und Schwere der Erkrankung die stationäre Behandlung und die vorgesehene Dauer medizinisch notwendig macht und ambulante Behandlungen oder eine Kur nach begründeter ärztlicher Bescheinigung nicht ausreichend sind. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Rehabilitationsempfehlung der Pflegeversicherung vorliegt, aus der hervorgeht, dass eine Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 4 notwendig ist. Der Vorrang der ambulanten Behandlung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 16.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Aufwendungen nach Absatz 5 sind nur beihilfefähig, wenn eine Kur nach begründeter ärztlicher Bescheinigung nach Art und vorgesehener Dauer notwendig ist und nicht mit gleicher Erfolgsaussicht durch andere Heilmaßnahmen, insbesondere durch eine andere Behandlung am Wohn- oder Aufenthaltsort oder in der nächsten Umgebung ersetzt werden kann.“
- 16.3 In Absatz 7 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 „Aufwendungen für eine Kur sind nicht beihilfefähig.“
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Entgeltgruppe 7a des TVÜ-L (§ 13 Satz 4)“ durch die Textstelle „Entgeltgruppe KR 7 der Anlage C des TV-L (§ 13 Satz 4)“ ersetzt.
- 17.1.2 Hinter Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Die Aufwendungen hierfür sind neben den Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 beihilfefähig. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Pflegeeinrichtung und zurück.“
- 17.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 17.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 43 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XI“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.
- 17.2.2 In Satz 4 Nummer 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.1.1.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Kreberkrankungen“ die Wörter „und für Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten“ eingefügt.
- 18.1.1.2 Nummer 4 wird gestrichen.
- 18.1.1.3 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- 18.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Dabei sind folgende“ durch die Wörter „Art und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach folgenden“ ersetzt und wird das Wort „maßgeblich“ gestrichen.
- 18.2 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 „(3) Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention in Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum beihilfefähig. Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Maßnahme in der gesetzlichen Krankenversicherung als Leistung der verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V zertifiziert ist und die Teilnahme an mindestens 80 vom Hundert der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird. Je Maßnahme beträgt die Beihilfe höchstens 80 Euro. Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 SGB V hat.
 (4) Als Aufwendungen der Präexpositionsprophylaxe sind beihilfefähig
1. ärztliche Beratungen zu Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV,
 2. Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind; dies umfasst auch Aufwendungen für von einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich verordnete Arzneimittel zur Präexpositionsprophylaxe.“
19. Hinter § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
 „§ 24a
 Risikofeststellung, Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung bei erblicher Vorbelastung
 (1) Bei einem begründeten Verdacht auf ein erblich bedingt erhöhtes Brust- und Eierstockkrebsrisiko sind Aufwendungen für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung nach Maßgabe der folgenden Absätze beihilfefähig.
 (2) Voraussetzung ist die Leistungserbringung in dafür von der Deutschen Krebshilfe oder von der Deutschen Krebsgesellschaft zertifizierten Zentren. Aufwendungen für die Erbringung der Leistung außerhalb dieser Zentren sind bei Anwendung gleichwertiger medizinischer Standards beihilfefähig.
 (3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für
1. die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, einschließlich Erstberatung, Stammbaum-

- erfassung, Mitteilung des Genbefunds sowie Beratung weiterer Familienmitglieder einmalig bis zur Höhe von insgesamt 900 Euro,
2. eine Genanalyse bei einer an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankten Person (Indexfall), die der gesunden ratsuchenden Person zugerechnet werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung
- a) aus der Gentestung keine Therapieoptionen mehr für die bereits erkrankte Person abgeleitet werden können; dies ist durch eine schriftliche ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, oder
- b) die erkrankte Person eine Beratung und Befundmitteilung ablehnt, jedoch einer Genanalyse ihres Blutes im Hinblick auf einen möglichen Nutzen für die ratsuchende Person zustimmt,
- bis zur Höhe von 5.900 Euro,
3. Untersuchungen einer gesunden ratsuchenden Person hinsichtlich der beim bekanntem Indexfall mutierten Gensequenz bis zur Höhe von 360 Euro und
4. die Teilnahme an einem strukturierten Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstock-Krebsrisiko bei nachgewiesener pathogener Keimbahnmutation in den Genen BRCA1 und BRCA2 sowie bei einem Heterozygotenrisiko von mindestens 20 vom Hundert oder einem verbleibenden Lebenszeitrisiko, an Brust- oder Eierstockkrebs zu erkranken, von mindestens 30 vom Hundert, bis zur Höhe von 580 Euro pro Jahr.
- Die Kosten einer Genanalyse bei einer gesunden ratsuchenden Person sind bis zu dem in Satz 1 Nummer 2 genanntem Betrag beihilfefähig, wenn kein Indexfall zur Verfügung steht (Tod) und eine statistische Mutationsnachweiswahrscheinlichkeit von mindestens 10 vom Hundert besteht.“
20. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „128“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Organspende und andere Spenden“.
- 21.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Aufwendungen für eine Organspenderin oder einen Organspender“ durch die Textstelle „Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ ersetzt.
- 21.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.2.2.1 In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- 21.2.2.2 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
- „3. Aufwendungen bei postmortalen Organspenden für die Vermittlung, Entnahme, Versorgung, Organisation der Bereitstellung und den Transport des Organs zur Transplantation nach § 11 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 101 S. 1, 59), in der jeweils geltenden Fassung und
4. Aufwendungen für die Registrierung beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen für die Suche nach einer nicht verwandten Blutstammzellspenderin oder einem nicht verwandten Blutstammzellspender im Zentralen Knochenmarkspender-Register.“
22. In § 27 Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:
- „Eine Erstattung von Bestattungskosten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert am 17. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 195 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberücksichtigt.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Dezember 2024.